

Weisung über Auslandurlaube an der Fachmittelschule der basellandschaftlichen Gymnasien

Die Schulleitungskonferenz begrüsst den Austausch von Schülerinnen und Schülern in andere Sprach- und Kulturbereiche und fördert diesen durch günstige Rahmenbedingungen.

§1 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Die Schülerinnen und Schüler haben sich darüber auszuweisen, dass sie eine der Fachmittelschule vergleichbare Schule besuchen werden. Wird keine Schule besucht, so entscheidet die Schulleitung über das Verfahren.
- 2 In der Regel ist drei Monate vor Beginn des Auslandsaufenthalts ein schriftliches Urlaubsgesuch einzureichen.
- 3 Falls der Urlaub zur Zeit der Kursbildung erfolgt (z.B. Berufsfeld-Plus-Kurse, klassenübergreifende Projekte usw.), wird beim Wiedereintritt über die Einteilung der Schülerinnen und Schüler entschieden.
- 4 Der Besuch der Freifächer und das Verfassen der *Selbständigen Arbeit* erfolgen nach den Bestimmungen der jeweiligen Schule.
- 5 Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

A. Auslandurlaube von einem Jahr Dauer

§2 Urlaub ohne Anrechnung des Jahres mit Antritt zu Beginn eines Schuljahrs

- 1 Lautet der letzte Zeugnisentscheid „befördert“, so erfolgt der Wiedereintritt in die Klassenstufe, in welche die Schülerin bzw. der Schüler vor dem Auslandsaufenthalt eingetreten wäre. Andernfalls muss das Schuljahr nach dem Urlaub wiederholt werden.
- 2 Der Urlaub kann zu Beginn des 2. oder 3. Schuljahres angetreten werden.

§3 Urlaub ohne Anrechnung des Jahres mit Antritt in der Mitte eines Schuljahrs

- 1 Der Schülerin bzw. dem Schüler wird vor Antritt des Urlaubs ein Zwischenbericht ausgestellt.
- 2 Der Wiedereintritt erfolgt in die Klassenstufe, die die Schülerin bzw. der Schüler vor dem Auslandsaufenthalt besucht hat.
- 3 Die Leistungen für das nächste Zeugnis werden über die verkürzte Beurteilungsperiode vom Wiedereintritt bis zum Notenabschluss erhoben.
- 4 Der Urlaub kann Mitte des 1. Schuljahres angetreten werden.

B. Auslandurlaube von einem Semester Dauer

§4 Urlaubsantritt in der Mitte des 1. Schuljahres

- 1 Der aktuelle Notenschnitt muss zum Zeitpunkt des Zwischenberichts vor Antritt des Urlaubes mindestens 4.50 betragen. Wird dieser Notenschnitt nicht erreicht, so erfolgt der Wiedereintritt in das 2. Semester der 1. Klasse.



Fachmittelschule
Fachmaturitätsschule

- ² Das FMS-Kurzpraktikum wird bis Ende des 2. Schuljahres in der unterrichtsfreien Zeit und selbständig nachgeholt.

C. Schlussbestimmungen

§7 Inkrafttreten

- ¹ Diese Weisung tritt per 01.08.2025 in Kraft